

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kandidaten jährlich eine bestimmte Summe bezahlen; für die Kandidaten der Bettelorden zahlte der Religionsfond. Die Zöglinge für den Weltpriesterstand, die, eh sie ins Generalseminarium eintraten, sich aus eigenem oder väterlichem Vermögen erhielten, mußten auch in demselben die nöthigen Kleider, Bücher und andere Bedürfnisse selbst sich anschaffen und ein billiges Kostgeld bezahlen. Zum Unterhalte derjenigen, die kein solches Vermögen hatten, dann zur Verpflegung und Besoldung der Vorsteher und des nöthigen Dienstpersonals wurde ein eigener Fond geschaffen. Dieser wurde gebildet aus den Stiftungen der bisherigen Priesterhäuser, Alumnate oder sonstigen geistlichen Erziehungshäuser und aus den theologischen Stipendien. Dazu kam die Alumnatssteuer, die nun an den Generalseminariumsfond abzuführen war. Wo bisher keine eingerichtet wurde, hatte nun jeder Pfarrer Einen Gulden und dreißig Kreuzer, und jeder Lokalkaplan und Benefiziat Einen Gulden als solche jährlich zu bezahlen.

§. 1012. Theologische Lehrgegenstände. Damahlige Lehrer derselben zu Wien.

Der Aufenthalt der Zöglinge in den Generalseminarien war anfangs auf sechs, später auf fünf, endlich gar nur auf vier Jahre festgesetzt, je nachdem das theologische Studium länger oder kürzer währte, nach dessen Vollendung noch ein Jahr mit praktischen Gegenständen und Uebungen zuzubringen war. Bei der Dauer des theologischen Studiums durch